Kapitel Titel	7	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

On chillienc ockaniaa schalc	05 350	Öffentliche Sekundarschule
------------------------------	--------	----------------------------

#### Einnahmen

## Verwaltungseinnahmen

119 01	114	Vermischte Einnahmen.	_	_	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350				

#### Zu Kapitel 05 350:

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Am 15. Oktober 2015 waren 105 (100) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand	Haushalt 2016	Haushalt 2017
	15.10.2015	Voraussicht-	Voraussicht-
	- Schüler -	licher Stand	licher Stand
		15.10.2016	15.10.2017
		- Schüler -	- Schüler -
Sekundarschule	36.089	51.033	58.034

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

## Ausgaben

- Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

  2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt
- werden.
  3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der
- 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
  4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
  5. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 sind gegenseitig deckungsfähig.

#### Personalausgaben

Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beam-422 01 114 ten, Richterinnen und Richter....

155 031 900 135 193 700 +19 838 200 95 287

#### Planstellen

2017	2016	_
		Bes.Gr. A 15
18	2	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
76	64	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
17	1	Direktor an einer Sekundarschule - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Sekundarschuldirektors/Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufenund einer Schülerzahl von mehr als 750 -
111	67	Stellen
		Bes.Gr. A 14
23	75	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei
20	, 0	der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A  15 nicht erfüllt sind -
76	64	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/ der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
23	76	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
46	14	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -
32	32	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
40	28	Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
409	350	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung)- bei Verwendung an einer Sekundarschule - davon 1 (1) Stelle ohne Besoldungsaufwand
649	639	Stellen

#### Zu den Personalausgaben:

Für die Bemessung der Lehrerzahl wird von folgenden Parametern ausgegangen:

Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2017/2018 bei 4.577 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 281 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

#### Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2017	Stellen 2016
Sekundarschule	58.034	16,27	16,27	3.566	3.137
Grundstellenzahl	58.034	_	_	3.566	3.137
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:					
a) für Ganztagsschulen Sekundarstufe I 55.327 (49.856) Schüler/S	Schülerinnen - Zusch	nlag 20 (20) v.H		680	613
b) Ausbau der Leitungszeit				22	22
Stellen für den Unterrichtsbedarf				4.268	3.772
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendare/F	Referendarinnen			-30	-14
Stellen für den Unterrichtsbedarf insgesamt				4.238	3.758
Dazu zum Ausgleich					
a) für Lehrer/Lehrerinnen, die als Fachleiter/Fachleiterinnen an Ze Praxissemester) tätig sind und deren Besoldungsaufwand bei Kap 36 (-) Stellen)				18	_
b) für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				2	3
Stellen an Schulen				4.258	3.761
Sonstige Stellen					
a) für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abg	geordnet sind			1	1
Stellen insgesamt				4.259	3.762
Es werden ausgebracht:				2017	2016
Planmäßige Beamte/Beamtinnen				4.150	3.672
davon 19 (1) Stellen ohne Besoldungsaufwand					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				109	90
Zusammen				4.259	3.762

<b>Kapitel</b> Titel	7	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

220	189	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
		Bes.Gr. A 13
28	22	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -
30	24	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
40	97	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -
1.209	1.034	Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei
		entsprechender Verwendung-
50	50	Realschullehrer/Realschullehrerin
1.357	1.227	Stellen
1.813	1.550	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- davon 18 (-) Planstellen ohne Besoldungsaufwand
4.150	3.672	Planstellen
_		davon Dienstwohnungsinhaber
		Gliederung nach Laufbahngruppen
980	895	Höherer Dienst
3.170	2.777	Gehobener Dienst
_	_	Mittlerer Dienst
_	_	Einfacher Dienst

Zu Titel 422 01: Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Erläuterungen						
A 15	Hebung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen		44	_				
A 14	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen			_	44			
A 14	Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der	Schulen		28	28			
A 14	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen		44	_				
A 14	Herabstufung nach A 13 nach der Zahl und Größe der Sch	ulen		_	49			
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel			59	_			
A 13	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Verä grundlagen	nderung der Bered	chnungs-	85	_			
A 13	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel			_	59			
A 13	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schu	len		49	_			
A 13	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen			_	44			
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen			12	_			
A 13 g.D.	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Sch	ulen		_	57			
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel			175	_			
A 12 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schul- praktische Lehrerausbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)					-			
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Verä grundlagen	chnungs-	376	_				
A 12	Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde		_	1				
A 12	Herabstufung aus A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der	Schulen		57	_			
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schu			_	12			
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel			_	175			
	Zusammen			947	469			
Übersicht über	die Planstellen ohne Besoldungsaufwand							
Grund der Ausbr	ingung	Bes. Gr. A 14 (Ober- studienrat / Ober- studienrätin)	Bes.Gr. A 12 (Lehrer / Lehrerin)	2017	2016			
-	andere Landeseinrichtungen:							
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) 1 –				1	1			
Zusammen		11		1				
Zentren für schu	praktische Lehrerausbildung	_	18	18				
Insgesamt		1	18	19	1			

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7 alsk a ation as one			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

## Leerstellen

				Leerstellen
		2017	2016	_
		1	_	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
		5	5	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
		11	10	Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
		41	33	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
		5	4	Bes.Gr. A 11 Fachlehrer/Fachlehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
		1	1	Bes.Gr. A 9 Fachlehrer/Fachlehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
		64	53	Leerstellen
427 10	114	Entgelte für neb	enamtliche	und nebenberufliche Tätigkeit — — — — —
428 01	114	Entgelte der Arb	eitnehmeri	nnen und Arbeitnehmer

	und Beamte nach §§ 66,71 LBG	Beamtinnen und Beamte nach § 70 LBG	Erziehungs- urlaub/ Elternzeit	Entwick-	Bund, supranatio- nale Orga- nisationen	sonstige Leerstel- Ien	Edë dana a	2047	2040
	§ 6a LRiG	§ 6b LRiG					Erläuterungen	2017	2016
Planmäßi	ige Beamtinnen	und Beamte	!						
A 15	1	-	-	-	-	-	- Sekundarschuldirektor/Sekun- darschuldirektorin - als Lei- ter/Leiterin einer voll ausgebau- ten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangs- stufen -	1	_
A 13 h.D.	5	_	_	_	_	_	- Studienrat/Studienrätin -	5	5
A 13 g.D.	5	_	-	_	-	6	- Lehrer/Lehrerin - Sekundar- stufe I - (5 Jahresfreistellung, 1 Altersteilzeit)	11	10
A 12	-	-	_	-	-	11	- Lehrer/Lehrerin - (11 Jahres- freistellung)	11	3
A 12	20	_	10	_	_	_	- Lehrer/Lehrerin -	30	30
A 11	-	-	-	-	-	5	- Fachlehrer/Fachlehrerin - (3 Altersteilzeit-Freistellungs- phase, 2 Jahresfreistellung)	5	4
A 9 g.D.	-	-	-	-	-	1	-Fachlehrer/Fachlehrerin - (Altersteilzeit-Freistellungs- phase)	1	1
Zusamme	en 31	_	10	_	_	23		64	53

#### Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Leerstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Beurlaubung gem. § 71 LBG	1	
A 13 g.D.	Jahresfreistellung	1	_
A 12	Jahresfreistellung	8	_
A 11	Jahresfreistellung	1	_
	Zusammen	11	

#### Zu Titel 428 01:

## Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	mehr (+) / weniger (–)
Gehobener Dienst	109	90	+19
Gesamt	109	90	+19

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.

#### Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung /	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe			
Gehobener Dienst	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	19	_
Zusammen		19	

<b>Kapite</b> Titel	I	7a alsh a atima ma un a	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
443 01	841	Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 30.		_	+375 000	_
5.4 <del>7</del> .4.0		Sächliche Verwaltungsausgaben				
547 10	114	4 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben		_	_	_
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
633 30	111	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	. –	_

#### Zu Titel 443 01:

Bisher veranschlagt im Kapitel 05 020 Titel 443 01.

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger nach dem LBeamtVG, Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden, sowie für Kosten der Röntgenreihenuntersuchungen und der Schutzimpfungen für Bedienstete.

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Bedarf.

#### Zu Titel 633 30:

Bisher veranschlagt im Kapitel 05 020 Titel 633 00.

Für Erstattungen von Kosten der Schulträger, zu denen das Land aufgrund seiner Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz verpflichtet ist (BASS 21-06 Nr. 1 II Ziff. 3.2).

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

## Titelgruppen

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60 114 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beam-

## Planstellen

2017	2016	
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitender/Leitende Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als Leiter/Leiterin einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1.000 Schülern-
_	1	Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-
_	1	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
1	1	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin eines/einer Leitenden Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin-
1	_	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1.000 Schüler vorhanden sind-
1	2	Direktor/Direktorin an einer Gesamtschule -als Leiter/Leiterin der Sekundarstufe II einer Gesamtschule-
7	8	Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-
10	13	Stellen

#### Zu Titelgruppe 60:

#### Kurzbeschreibung des Schulversuchs "Gemeinschaftsschule":

Im Rahmen eines <u>Schulversuches</u> konnten Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I. Der Schulversuch endet zum Schuljahr 2019/2020.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschuleltern erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagsschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Am 15. Oktober 2015 waren 10 (10) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand	Haushalt 2016	Haushalt 2017
	15.10.2015	Voraussicht-	Voraussicht-
	- Schüler -	licher Stand	licher Stand
		15.10.2016	15.10.2017
		- Schüler -	- Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	4.779	5.830	5.892
Zusammen	4.779	5.830	5.892

#### Zu Titel 422 60:

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24.0.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2017/2018 bei 490 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 31 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

#### Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je	Vorjahr	Stellen	Stellen
		Lehrerstelle		2017	2016
Schulversuch Gemeinschaftsschule					
Sekundarstufe I	5.762	15,62	15,62	369	373
Sekundarstufe II	130	12,70	12,70	10	_
Grundstellenzahl	5.892	_	_	379	373
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl					
a) für Ganztagsschulen Sekundarstufe I 5.760 (5.830	) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag	g 20 (20) v.H.		74	75
b) Ausbau der Leitungszeit				4	4
c) Versuchszuschlag				5	5
Stellen für den Unterrichtsbedarf				462	457
Dazu zum Ausgleich					
für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde ers	stattet wird			1	_
Stellen insgesamt				463	457

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

		Bes.Gr. A 14 Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als der/die didaktische Leiter/Leiterin mit noch
		nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-
2	4	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
		Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
1	2	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
		Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
7	8	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die
		Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/
		der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
7	8	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -
		Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten
		Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
		Rektor/Rektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer
		Sekundarschule -
41	57	Oberstudienrat/Oberstudienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung)- bei Verwendung an einer Sekundarschule -
58	79	Stellen
		Bes.Gr. A 13
22	30	Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
		mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II
		(Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
		Bes.Gr. A 13
2	3	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin-
		Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs-
		und abteilungsübergreifender Aufgaben -
		Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier
14	16	Jahrgangsstufen - Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr
17	10	als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -
137	121	Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
153	140	Stellen

83

# Erläuterungen

Es werden ausge	ebracht:	2017	2016
Planmäßige Bea	mte/Beamtinnen	450	444
Arbeitnehmer/Ar	beitnehmerinnen	13	13
Zusammen		463	457
Erläuterungen z	zu den Veränderungen bei den Planstellen		
Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	1	_
A 15	Herabstufung nach A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	_	4
A 14	Herabstufung nach A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	_	5
A 14	Herabstufung nach A 13 nach dem Stellenschlüssel	_	16
A 13	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungs- grundlagen	-	32
A 13	Herabstufung aus A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	4	_
A 13	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	_	1
A 13	Herabstufung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel	16	_
A 13	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	5	_
A 13 g.D.	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	_	3
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	16	_
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungs- grundlagen	37	_
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	_	16
A 12	Herabstufung aus A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	3	_
A 12	Mehrbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	1	_

Zusammen

<b>Kapitel</b> Titel	7	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

206	181	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
450	444	Planstellen
_		davon Dienstwohnungsinhaber
		Gliederung nach Laufbahngruppen
91	123	Höherer Dienst
359	321	Gehobener Dienst
_	_	Mittlerer Dienst
_	_	Einfacher Dienst

Kapite Titel	I			mehr (+) weniger (–)	IST	
Fu Kenn	ınkt ziffer	Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
427 60	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	_	_	. <u> </u>	_
428 60	114	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	_	_	_	_
547 60	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	500 000	500 000	_	329
633 60	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 650 000	1 650 000	_	141
		Summe Titelgruppe 60	18 625 600	18 299 200	+326 400	-666

#### Zu Titel 428 60:

#### Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2017	Stellensoll 2016	mehr (+) / weniger (–)
Gehobener Dienst	13	13	
Gesamt	13	13	_

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.

#### Zu Titel 547 60:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

#### Zu Titel 633 60:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 61 Modellversuch "PRIMUS" Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.

# 422 61 129 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.....

7 556 400 7 443 000 +113 400 -400

#### Planstellen

		· idiotoioii
2017	2016	_
3	_	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
2	5	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
3	_	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/ der Sekundarschuldirektorin an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
2	5	Rektor/Rektorin - als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des Sekundarschuldirektors/der Sekundarschuldirektorin einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
3	_	Rektor/Rektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule -
10	10	Stellen
13	15	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -
8	14	Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
2	_	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als der/die didaktische Leiter/Leiterin einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
8	_	Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin - als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -
18	14	Stellen

#### Zu Titelgruppe 61:

#### Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS":

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **S**ekundarstufe) wird seit 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

An 5 Schulen wird der Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erprobt. Es handelt sich um Schulen eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztag geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Am 15. Oktober 2015 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Bildungsgang		Haushalt 2016	Haushalt 2017
	Stand	Voraussicht-	Voraussicht-
	15.10.2015	licher Stand	licher Stand
	-Schüler-	15.10.2016	15.10.2017
		-Schüler-	-Schüler-
PRIMUS	1.160	2.293	2.250

#### Zu Titel 422 61:

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden seit dem Schuljahr 2014/2015 bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2017/2018 bei 170 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einem Grundbedarf von 11 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf wird seit dem Schuljahr 2014/2015 im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2014/2015 aus regionalen Stellenbudgets sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

#### Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2017	Steller 2016
PRIMUS Primarstufe	1.150	19,49	19,49	59	55
PRIMUS Sekundarstufe I	1.100	14,45	14,45	76	85
Grundstellenzahl	2.250	-	_	135	140
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl: a) für Ganztagsschulen Sekundarstufe I 1.290 (1.2	226) Schüler/Schülerinnen - Zuschla	g 20 (20) v H -		17	17
b) Versuchszuschlag	220) Ochdich Ochdichillich - Zuschla	g 20 (20) V.I I.		3	3
Stellen insgesamt				155	160
Es werden ausgebracht:				2017	2016
Planmäßige Beamte/Beamtinnen				155	160
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				_	-
Zusammen		_		155	160

<b>Kapitel</b> Titel	7	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11	21	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei
100	100	entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
111	121	Stellen
155	160	Planstellen
_		davon Dienstwohnungsinhaber
		Gliederung nach Laufbahngruppen
26 129 — —	25 135 — —	Höherer Dienst Gehobener Dienst Mittlerer Dienst Einfacher Dienst

## Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	3	
A 14	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	_	3
A 14	Umwandlung innerhalb A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	3	3
A 14	Hebung aus A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	3	_
A 13	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungs- grundlagen	1	-
A 13	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	_	3
A 13 g.D.	Herabstufung nach A 12 nach dem Stellenschlüssel	_	6
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	10	_
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungs- grundlagen	-	6
A 12	Hebung nach A 13 g.D. nach der Zahl und Größe der Schulen	_	10
A 12	Herabstufung aus A 13 g.D. nach dem Stellenschlüssel	6	_
	Zusammen	26	31

<b>Kapitel</b> Titel		Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt			2017	2016	2017	2015
Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
427 61	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	_	_	_	_
428 61	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	_		_	_
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_
633 61	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	
		Summe Titelgruppe 61	7 556 400	7 443 000	+113 400	-400
		Gesamtausgaben Kapitel 05 350.	193 307 600	172 612 800	+20 694 800	130 260
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350	500 000	500 000	_	

#### Zu Titel 547 61:

An dieser Stelle werden Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen verausgabt.

## Zu Titel 633 61:

Aus diesem Titel werden Mittel für Fortbildungskosten verausgabt.